

Zu Cic. pro Milonè 2

Th. Birt¹ hat durch eine sehr scharfsinnige Berechnung den Beweis zu erbringen gesucht, dass im Eingange der Miloniana vor dem Beginne des zweiten Kapitels eine umfangreichere Lücke sei. Er stützt sich auf folgende Angaben des Asconius:

p. 44, 23 St. *ver(su) a novis(simo) CLX*

quo loco inducit loquentem Milonem cum bonarum partium hominibus de meritis suis: Plebem et infirmam multitudinem eqs. (§ 95).

p. 37, 19 St. *vers(u) a primo L*

Unum genus est hominum eqs. (§ 3)

p. 37, 23 St. *ver(su) a primo CC*

Declarant huius ambusti eqs. (§ 12)

Birt rechnet von den Worten des § 95 *Plebem et infirmam multitudinem* bis zum Schlusse der Rede 5472 Buchstaben heraus, so dass also auf jede der 160 Zeilen im Durchschnitt 34,2 Buchstaben kommen würden. Dasselbe Ergebnis gewinnt er, indem er das Stück zwischen § 3 *Unum genus est hominum* und § 12 *Declarant huius ambusti* verteilt; er rechnet 5130 Buchstaben aus, die auf 150 Zeilen verteilt, ebenfalls für die Zeile 34,2 Buchstaben im Durchschnitt ergeben.

Da nun den Worten § 3 *Unum genus est hominum* nach Birts Zählung 1460 Buchstaben vorangehen, so würden hier 50 Zeilen durch 1460 Buchstaben gefüllt werden. Das würde also auf die Zeile nur 29,2 Buchstaben ergeben, so dass also im Eingange der Rede die Zeilen kürzer sein müssten. Da dies unwahrscheinlich ist, nimmt Birt innerhalb der 50 Zeilen eine Lücke von etwa 8 Zeilen an.

Von den Ciceroherausgebern hat keiner dieser Annahme

¹ Das antike Buchwesen 1882 p. 199 adn. 1. vgl. jetzt auch wieder Kritik und Hermeneutik 1913 p. 40.

zugestimmt, aber auch keiner, soweit ich sehe, auf sie überhaupt Rücksicht genommen. Daher scheint mir eine Nachprüfung der Birt'schen Beweisführung nicht überflüssig.

Zwei Fragen sind also zu beantworten: Ist der Cicerotext an der Stelle, wo Birt eine Lücke ansetzt, lückenhaft? Und: Nötigt die Zeilenzählung des Asconius überhaupt zur Annahme einer Lücke?

Auch in cap. 13 der Miloniana ist eine umfangreichere Lücke. Hier ist in den vollständig erhaltenen Handschriften ein Stück ausgefallen, das teilweise durch den Turiner Palimpsest ergänzt wird. Die Handschrift, aus der dessen Blätter stammten, hatte demnach die Lücke nicht, aber von dem Inhalte der Lücke ist uns durch den jetzt verlorenen Palimpsest nur ein Stück erhalten. So würde die Annahme einer Lücke im Eingange der Rede, für die ja der Palimpsest versagte, an sich wenig Bedenken erwecken.

Birt meint, dass nach den Worten § 2 *non illa praesidia quae pro templis omnibus cernitis* ein grösseres Stück ausgefallen sei, in dem sich der Redner positiv über die gefürchteten Soldaten ausgesprochen habe¹. Dass schon in jungen Handschriften an dieser Stelle herunkorrigiert, dass auch in neuerer Zeit manche Gelehrte an ihrem Wortlaut Anstoss genommen haben, zeigt allerdings, dass sie nicht so leicht zu verstehen ist. Aber so sehr es vielleicht Ciceros Herzensmeinung entsprochen haben würde, wenn er sich über die ungewohnte Soldatenansammlung in der Nähe der Gerichtssitzung scharf hätte äussern können, so wenig gestattete dies die Rücksicht auf Pompeius. Unbehaglich war die Lage des Verteidigers allerdings. Doch musste er sich wenigstens den Anschein geben, als betrachte er das militärische Aufgebot als einen Schutz des Gerichts vor den Banden der Clodianer, wenn er die Sache seines Klienten nicht schädigen wollte. Das hätte er aber getan, wenn er die Massregel des Pompeius in der Weise kritisiert hätte, wie es Birt annimmt. So erklärt es sich, dass der Gedanke etwas schwerfällig, aber nicht unverständlich ausgedrückt ist. Der Redner beginnt: *non illa praesidia quae . . cernitis*, als wolle er fortfahren: *antea hoc in loco visa sunt*, aber er hütet sich dem Inhaber der höchsten Gewalt Vorwürfe zu machen. Um die Sache so darzustellen, als ob dieser seine Massregeln auch zu Gunsten seines Klienten getroffen habe, betont er im Nebensatz *etsi contra vim*

¹ Birt ergänzt unter Anlehnung an Lucan. I 319 sq. so: *quae pro omnibus templis cernitis <disposita, adhibere his sanctissimis locis usque ad hunc diem in consuetudine fuit. nam stipamur cohortibus, nam corona cingimur militari, nam undique, dum circumspicitis minantia signa videtis et ferociam gladiatorum et armorum strepitum quo frangitur vox dicentis. denique velut in castra forum Romanum conversum est. quae omnia insignia violentiae> etsi contra vim collata sunt, non adferunt tamen eqs.*

collocata sunt die Vorteile, die auch seiner Partei zukommen, fährt aber doch fort: *non adferunt tamen oratori terroris aliquid*. Durch die doppelte Negation (*non illa . . . non adferunt*) und die sich daraus ergebende Schwerfälligkeit des Ausdrucks wird die unbehagliche Stimmung nicht übel bezeichnet, wie zB. auch der Meister des Stiles, Caesar, unbehagliche Situationen durch komplizierten Satzbau zu schildern liebt (zB. Gall. VI 36, 1. 2 II 25, 1. 2). Der doppelten Negation im Anfang *non illa . . . non adferunt*) entspricht die ebenfalls etwas geschraubte Ausdrucksweise in dem Konsekutivsatz *ne non timere quidem*. In ihm wird der Gedanke des Konzessivsatzes *etsi contra vim collocata sunt* nochmals unterstrichen und zwar nur durch eine positive Fassung: *quamquam praesidiis salutaribus et necessariis saepti sumus*, wobei Cicero nicht ohne Absicht das Adjektivum *salutaris* an erster Stelle nennt.

So zeigt sich also, dass der Sinn nicht dazu nötigt, an der von Birt bezeichneten Stelle eine Lücke anzusetzen.

Aber die Rechnung bei Asconius gibt ja die äussere Gewähr, dass etwas verloren gegangen ist. Und wenn dort, wo Birt es annahm, nichts fehlt, so wäre doch mit der Möglichkeit zu rechnen, dass anderswo etwas verloren gegangen ist. Prüfen wir also die Rechnung nach!

Ich zähle von § 95 *Plebem et infirmam multitudinem* eqs. bis zum Schlusse der Rede in der Clarkschen Ausgabe $113\frac{2}{3}$ Zeilen¹, die also etwa den *CLX versus* entsprechen müssen. Zu bedenken ist dabei, dass wir erstens nicht wissen, ob die *CLX versus* genau vom ersten Worte des Zitats ab gerechnet sind, und zweitens ebensowenig sich sagen lässt, ob gerade in der letzten Zeile bei der Berechnung der Zeilen sich ein Zehner ergab. Da aber nur nach Zehnern gerechnet wurde², so bleibt also ein gewisser Spielraum von 1—2 *versus* an beiden Stellen, sowohl am Anfang, wie am Ende.

Die Worte § 12 *Declarant huius ambusti* eqs. stehen nach Asconius *versu a primo CC*. Diesen 200 *versus* entsprechen bei Clark $131\frac{2}{3}$ Zeilen. Es ergibt sich also folgendes Verhältnis:

$$\begin{aligned} \text{versus } 200 &: 160 = 131\frac{2}{3} : 113\frac{2}{3} \text{ Zeilen} \\ \text{oder vereinfacht: } & 5 : 4 = 455 : 341 \\ & 1 : 4 = 91 : 341 \end{aligned}$$

Geht schon hieraus hervor, dass von mathematisch genauer Rechnung nicht die Rede sein kann, so wird das Verhältnis noch ungenauer, wenn im Bereiche der 200 *versus* noch eine

¹ Birt rechnet nach Buchstaben. Ich ziehe die Rechnung nach Zeilen vor, weil dabei dem natürlichen Spielraum mehr Rechnung getragen wird. Es scheint mir nicht möglich, eine derartige Rechenaufgabe mit unbedingter Genauigkeit durchzuführen.

² Die einzige Ausnahme Ascon. p. 50, 20 St., wo in den Handschriften *CLXI* steht, ist von Kiessling-Schoell mit Recht beseitigt worden.

Lücke angenommen wird, und so die Zeilenzahl $131\frac{2}{3}$ gesteigert wird.

Bis zu den Worten § 3 *Unum genus est* sind es bei Clark 29 Zeilen. Dürften wir hierfür genau 50 *versus* einsetzen, so wäre allerdings das Stück auffallend knapp. Aber auch hier bleibt ein gewisser Spielraum, da ja die Marke *L* nicht gerade bei den ersten Worten des ausgehobenen Satzes gestanden haben muss. Auch wäre zu erwägen, ob nicht im Texte des Asconius ein Irrtum stattgefunden haben könnte. Freilich ist es wenig wahrscheinlich, dass *L* etwa aus *XL* verderbt sei, da die Asconiusüberlieferung diese jüngere Schreibweise sonst nicht aufweist¹.

Indes liegt zu einer Aenderung überhaupt keine Veranlassung vor. Vergleichen wir nämlich die Berechnung am Schlusse des Kommentars zur *Pisoniana*, so werden wir an der Beweiskraft der Zahlen bedenklich irre. Da werden bezeichnet

1. § 95 *L. Opimius eiectus: cir. ver. a novis. LXXXX*: es sind bei Clark 69 Zeilen.
2. § 94 *ecquid vides: cir. ver. a novis. CXX*: es sind bei Clark 86 Zeilen.
3. § 89 *quod populari: cir. ver. a novis. CC*: es sind bei Clark 172 Zeilen.

Hier müssten also, wenn die Bezeichnungen unbedingt genau wären, zwischen 1. und 2. 17 Clarkzeilen 30 *versus* entsprechen, ebenso zwischen 2. und 3. 86 Clarkzeilen 80 *versus*, zwischen 1. und 3. 103 Clarkzeilen = 110 *versus*. Hier ist also ein ziemlich grosser Spielraum anzunehmen, wozu ja das hier beigelegte *circa* uns besondere Berechtigung gibt. Aber selbst dann würden die Angaben für eine genaue Berechnung nicht ausreichen. Dass die Zeilen, nach denen Asconius zitiert, annähernd dieselbe Länge gehabt haben müssen, soll nicht bestritten werden. Aber seine Zählungen sind zu wenig genau, um zu Rechenexempeln in der oben angedeuteten Weise verwendet zu werden. Dass Asconius auf mathematisch genaue Zitierweise keinen Wert legt, lehren allgemeine Bezeichnungen, wie *paulo post*, die sich manchmal auf einen ganzen Zwischenraum von 10 Zeilen beziehen, einmal aber (p. 42, 1 St.) auf mehr als zwei Seiten der Clarkschen Ausgabe.

Einem nahe liegenden Einwand müssen wir noch in aller Kürze begegnen. Wenn sich für die *Pisoniana* die Zählung der *versus* als ungenau erweist, so ist ja ausdrücklich durch *circa* angedeutet, dass wir es nicht mit genauer Berechnung zu tun haben. Bei den Zitaten nach *versus* in der *Miloniana* fehlt der Zusatz *circa*: dürfen wir hier also eine genauere Zählung er-

¹ *XXXX* p. 14, 2. 24, 2 St. *LXXXX* p. 21, 18. P. 17, 5 haben die Handschriften *DCXX*, was sicher falsch ist. Aber die seit Aldus von den Herausgebern aufgenommene Schreibweise *DCXL* ist bedenklich,

warten? Dass dieser Schluss verkehrt wäre, lässt sich leicht zeigen. Der erhaltene Kommentar des Asconius zu fünf Reden Ciceros ist nur ein geringer Teil des ursprünglich viel umfangreicheren Werkes. Und zwar sind die fünf Kommentare zwei Stücke davon: das erste Stück umfasst den Kommentar zur Pisoniana Scauriana Miloniana, das andere Stück den zu den Reden pro Cornelio und in toga candida. Da aus den Verweisungen des Asconius sich ergibt, dass er die Reden in chronologischer Reihenfolge behandelt hat, muss das zweite Stück einmal vor dem ersten gestanden haben. Das erste braucht sich aber nicht unmittelbar an das zweite angeschlossen zu haben. Jedenfalls müssen aber beide Stücke für sich betrachtet werden. Da zeigt sich denn, dass bei den Zeilenzitaten der Pisoniana stets *circa* zugefügt ist. In der Scauriana steht anfangs auch *circa*, verschwindet aber gegen das Ende vollständig. In der Miloniana wird dann *circa* niemals zugefügt. Es leuchtet ohne weiteres ein, dass hier nicht eine verschiedene Zitiermethode vorliegt, sondern dass allmählich zu weniger genauer Bezeichnung der Zitate übergegangen wird. Weil in dem Kommentar zu den Cornelianae bei den Zitaten nach Zeilenzahlen anfangs *circiter* beigefügt ist (p. 50, 20 St.), dann fehlt (p. 52, 20 St.), dann noch einmal *ver. cir.* ∞X erscheint, während nach den allgemeinen Angaben in der Mitte gegen das Ende überhaupt keine genauen Zitate sich finden, wie sie auch der Kommentar zur Rede in toga candida nicht aufweist, so scheint der Schluss ziemlich sicher, dass nicht Asconius seine Methode geändert hat, sondern dass in beiden Teilen die Abschreiber im Fortschreiten ihrer Arbeit gegen die Genauigkeit der Zitate gleichgiltiger geworden sind. Jedenfalls lässt sich aus der verschiedenen genauen Bezeichnung in den Zitaten der Miloniana und Pisoniana kein Unterschied in der Genauigkeit der Zitate erweisen.

So liegt also keine Veranlassung vor, Mil. 2 eine Lücke anzunehmen.

Berichtigung

Auf p. 578 Ende habe ich bei der Umrechnung der Verhältnisse einen Rechenfehler gemacht. Es muss heissen:

$$5 : 4 = 395 : 341$$

$$1 : 4 = 79 : 341.$$

Demnach wird bei Erhöhung der dritten Zahl das Verhältnis genauer, nicht ungenauer. Auf den Gang der Beweisführung hat dieser Irrtum keinen Einfluss.

Prag.

A. Klotz.

¹ Ebd. col. 3096 A. ² Ebd. col. 3365 A.

³ L. Deubner, Kosmas und Damian. Texte und Einleitung, 1907, S. 123, 20. 130, 59. 139, 14.

⁴ Ebd. S. 153, 53. 139, 5—6; 17. 142, 6. 152, 34. 185, 66. 186, 75.

Verantwortlicher Redakteur: Karl Reinhardt in Bonn
(15. September 1914).